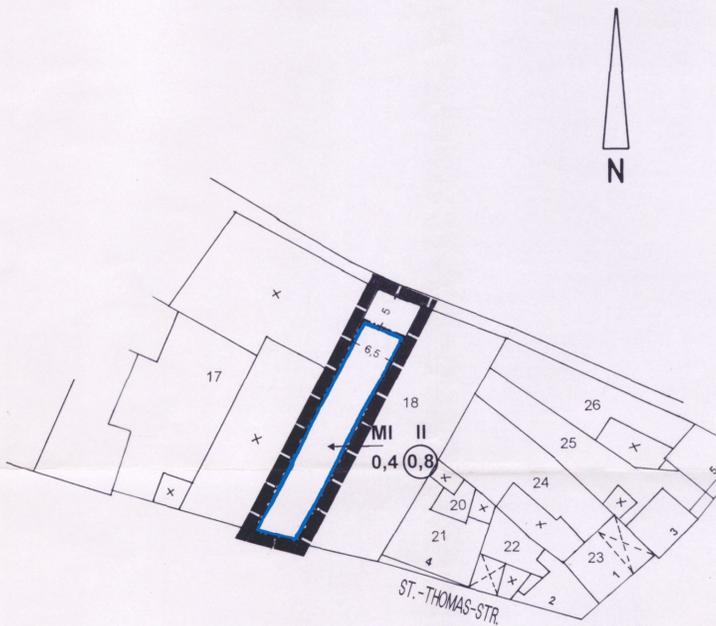


PLANZEICHEN
 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	MD	DORFGEBIETE
WR	REINE WOHNGEBIETE	MK	KERNGEBIETE
WB	BESONDERE WOHNGEBIETE	SO	SONDERGEBIETE
MI	MISCHGEBIETE		
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			
z. B. II ALS HÖCHSTGRENZE		ZAHL DER VOLLGESOSSE	
II	ZWINGEND		
z. B. II-IV MINDEST-HÖCHSTGRENZE			
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z. B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES			
BAUWEISE, BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN			
OFFENE BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOPPELRÄUSER ZULÄSSIG		
GESCHLOSSENE BAUWEISE			
BAUGRENZE			
FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN			
ST	STELLPLATZ		
GA	GARAGEN		

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
Als festgelegte Geländeoberfläche nach § 2 (4) BauO NW gilt die Höhe der Oberkante der ausgebauten Verkehrsfläche im Schnittpunkt der Mittelprojektion des Gebäudes auf die Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsfläche, von der aus die Haupterschließung des Baugrundstückes erfolgt.	
ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 81 BAUO NW)	
FLACHDACH	DER GELTUNGSBEREICH WIRD DURCH BAUGRENZEN ODER DURCHFOLGENDE LINIEN ABGEGRENZT.
GENEIGTE DÄCHER (AUSGENOMMEN GARAGEN)	AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG GESTATTET
GENEIGTE DÄCHER, HAUPTFISCHRICHTUNG	
DACHNEIGUNG: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN 20° - 38°	
FÜR ZWEIFLÜSSIGE BAUTEN 20° - 30°	

BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANS	DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN
BÜRO FÜR STADTPLANUNG DORFENTWICKLUNG UND STRASSENRAUMGESTALTUNG SCHROEDER BAWAJ DIPL. ING. ARCHITECTEN MONHEIMSALLEE 75 TELEFON 0241-37715 51 AACHEN DEN
ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z. Z. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.
..... DEN DEN

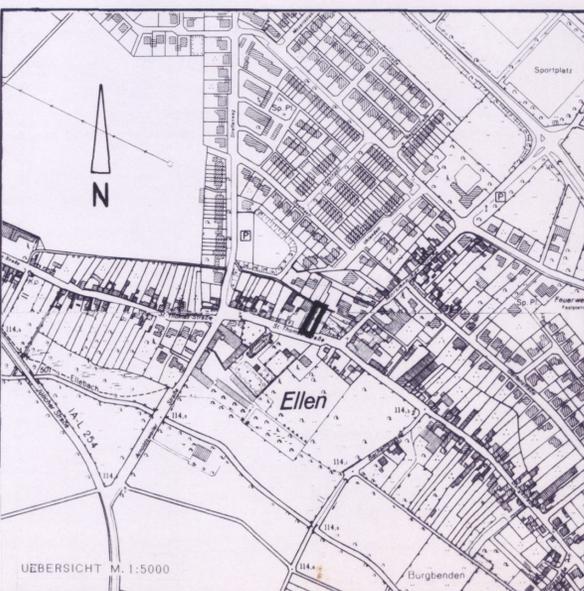


FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
Feuerwehr	KIRCHE
Jugendheim	SCHULE
VERKEHRSFLÄCHEN	
VERKEHRSFLÄCHEN	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, BEGRENZUNG BESONDERER VERKEHRSFLÄCHEN
VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN	FUSSWEGE
WIRTSCHAFTSWEG	
VERKEHRSBERÜHRTE BEREICHE	
VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN	
UMFORMSTATION	KLEINANLAGE
WASSERBEHÄLTER	
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	
SPIELPLATZ	PARKANLAGE
BOLZPLATZ	EINGRÜNUNGSFLÄCHEN
SPORTPLATZ	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHÜTZFLÄCHEN	

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN	
UNVERBINDLICHER PARZELLIERUNGSVORSCHLAG	INNERHALB VON VERKEHRSFLÄCHEN: VORGESCHLAGENE GESTALTUNG
BESTANDSANGABEN	
VORHANDENE BEBAUUNG	
FLURSTÜCKSGRENZEN	
FLURGRENZEN	
RECHTSGRUNDLAGEN:	
BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG - PLANZV 90) VOM 18.12.90 (BGBl. I NR. 3 V. 22.1.91), § 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BAU NW) VOM 26.06.1984 (GV NW S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.06.1989 (GV NW 432), §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 07.03.1990 (GV NW S. 141) (SGV NW 2023), VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTMVO) VOM 07.04.1981 (GV NW S. 224).	
DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER PLANZEICHNUNG UND DIESEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN. ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG.	

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.11.1992 AUFGESTELLT WORDEN	DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEM. § 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM 08.02.1993 BIS 10.03.1993 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
Niederzier, DEN 26.01.1993	Niederzier, DEN 11.03.1993
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR	GEMEINDEDIREKTOR
DIE GEMEINDEVERTRETUNG STIMMTE AM DIESEM BEBAUUNGSPLAN ZU UND BESCHLOSS DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB.	DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 10 BAUGB IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 27.04.1993 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
..... DEN	Niederzier, DEN 8.4.1993
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR	BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND	
AUFSCHÜTTUNG	ABGRABUNG
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
GEHRECHT	FAHRECHT
LEITUNGSRECHT	
ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT	ZU GUNSTEN DER ANLIEGER
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	
GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	GEMEINSCHAFTSTIEF-GARAGEN
FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
BÄUME	STRÄUCHER
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME	STRÄUCHER
z. B. HINWEIS AUF TEXTL. FESTS.	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	



DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM AZ.:	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BAUGB MIT DER BEKANNTMACHUNG AM IN KRAFT GETRETEN.
..... DEN DEN
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG	GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN
 NIEDERZIER NR. D2
 7.ÄNDERUNG GEM. § 13 BAUGB
 M. 1: 500